jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1965/9/22 3Ob133/65

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.09.1965

Norm

EO §35 K
ZPO §237 Abs3

Rechtssatz

Zieht der Verpflichtete eine Vollstreckungsgegenklage unter Verzicht auf den Anspruch zurück, so kann er auf Grund der Tatsachen, die den Gegenstand der Klage gebildet haben, nicht neuerlich Einstellung der Exekution beantragen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 133/65
  Entscheidungstext OGH 22.09.1965 3 Ob 133/65
  SZ 38/145

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1965:RS0001952

Dokumentnummer

JJR_19650922_OGH0002_0030OB00133_6500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at